

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB) der Encevo Deutschland-Gruppe

1. Geltungsbereich/Form

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der in der **Anlage 1** zu diesen AEB genannten Unternehmen der Encevo Deutschland-Gruppe (nachfolgend: "Encevo") mit Geschäftspartnern und Lieferanten ("Auftragnehmer"). Auftraggeber ist das jeweils beauftragende Unternehmen der Encevo („nachfolgend: „Auftraggeber“). Die AEB gelten nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

- 1.1. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie Dienst- und Werkleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen Fassung, wenn und soweit diese dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Bestellung mindestens in Textform mitgeteilt wurden. Andernfalls gelten die AEB jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.2. Soweit die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauvorhaben der Creos Deutschland GmbH (AVB Bau) oder die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Gashochdruckleitungen und Stromleitungen inklusive Zubehör (ZTV-Creos-Bau) der Creos Deutschland GmbH für den Bau von Gashochdruckleitungen und die Verlegung von Zubehör sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Creos für Ingenieurleistungen Anwendung finden, gehen diese den Regelungen der AEB vor.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Bestellung des Auftraggebers haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).
- 2.3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

3. Lieferzeit/Ausführungszeit und Verzug

- 3.1. Die von dem Auftraggeber in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungszeiten sind bindend. Ist eine Lieferzeit oder eine Ausführungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 dieser AEB bleiben unberührt.
- 3.3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung bzw. Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4. Treten Umstände ein oder sind dem Auftragnehmer solche erkennbar, aus denen sich die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit bzw. der vereinbarten Ausführungszeit ergibt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich nach Maßgabe der Ziffer 1.5 dieser AEB in Kenntnis zu setzen.

4. Leistung, Lieferung, Leistungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer führt die Lieferungen und Leistungen mangelfrei und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus. Der Auftragnehmer übereignet und

übergibt dem Auftraggeber alle für die Lieferung oder Leistung erstellten Unterlagen, unter anderem Organisationspläne, Gutachten, Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Aufstellungen sowie EDV-Systeme und Programme.

- 4.2. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.3. Eine vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber zur Beauftragung Dritter durch den Auftragnehmer, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der in Ziffer 1.5 dieser AEB vorgesehenen Form.
- 4.4. Im Falle einer Zustimmung nach Ziffer 4.3 dieser AEB hat der Auftragnehmer dem Dritten bezüglich der von ihm übernommenen Leistungen alle Verpflichtungen, die dem Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber obliegen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 4.5. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ (= Frachtfrei versichert gem. der Klausel "CIP" der Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort für Lieferungen und Leistungen nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.6. Erfolgt eine Lieferung/Leistung an einen anderen, als den nach Maßgabe der Ziffer 4.5 dieser AEB bestimmten Ort, gehen Kosten, die durch die Nichteinhaltung des Bestimmungsorts entstehen, zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, er hat die Nichteinhaltung des Bestimmungsorts nicht zu vertreten.
- 4.7. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Auftraggeber eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet.
- 4.9. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch den Auftraggeber (z. B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner

Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur dann zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Abnahme, Änderungen

- 5.1. Ist für eine Lieferung/ Leistung eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, bedarf es einer förmlichen Abnahme. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten zu unterzeichnen ist.
- 5.2. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch eine Ingebrauchnahme der Leistung oder durch eine Nutzung im Rahmen eines vereinbarten Probetriebs ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion).
- 5.3. Eine Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Abnahmefrist von 2 Wochen gesetzt hat und der Auftraggeber mit dieser Fristsetzung auf die Folgen einer nicht erklärten, oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme nach Maßgabe der Ziffer 1.5 dieser AEB hingewiesen wurde.
- 5.4. Bei Verträgen über die Lieferung nicht vertretbarer herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und bei Verträgen über die Herstellung eines Werkes, kann der Auftraggeber bis zur Abnahme schriftlich Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich vertraglich vereinbarter Termine) verlangen, soweit die Änderungen dem Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern der Auftragnehmer das Änderungsverlangen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens als unzumutbar ablehnt, hat er dem Änderungsverlangen nachzukommen. Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 1.5 dieser AEB zu kündigen.
- 5.5. Aufgrund des Änderungsverlangens entstehende Mehr- oder Minderkosten werden angemessen berücksichtigt und von den Vertragsparteien nach Maßgabe der Ziffer 1.5 dieser AEB vereinbart.

6. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz; Meldung von Vorkommnissen; Energiemanagementsystem

- 6.1. Unbeschadet der Ziffer 23 dieser AEB sichert der Auftragnehmer zu, dass er im Falle eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags die einschlägigen Vorschriften des Arbeits-, Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung, sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Sozialgesetzbuches – Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) –, die

tariflichen Regelungen seines Betriebs vollständig einhält und alle nach dem SchwarzArbG erforderlichen Meldungen gegenüber Arbeits- und Sozialbehörden abgibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften, die sich bspw. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Berufsgenossenschaftlichen Regelwerk etc. ergeben, bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten regelmäßig über die Notwendigkeit ihrer Einhaltung belehrt werden.

- 6.2. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er diese ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Schutzbestimmungen (insbesondere MiLoG, AEntG, SGB und SchwarzArbG) und stellt die Einhaltung sicher.
- 6.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die in Ziffer 6.1. genannten Vorschriften, insbesondere gegen die Verpflichtungen aus der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII geltend gemacht werden, frei. Der Auftragnehmer hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm nach Maßgabe der Ziffer 4.2 dieser AEB beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und stellt den Auftraggeber auch wegen eines Pflichtverstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der den Auftraggeber treffenden o.g. Bürgenhaftung frei.
- 6.4. Der Auftraggeber steht bereits bei einmaligem Verstoß gegen die in Ziffer 6.1. dieser AEB benannten Bestimmungen, insbesondere des AEntG, MiLoG, SGB IV und SGB VII sowie des SchwarzArbG, das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat die bei der Erbringung seiner Leistung anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und dem Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.
- 6.6. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen – sofern Geheimhaltungsverpflichtungen und/oder Datenschutzbestimmungen dies erfordern, anonymisiert – unverzüglich nachzuweisen. Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.
- 6.7. Umweltvorkommnisse, d. h. nicht bestimmungsgemäße Arbeitsabläufe mit Auswirkungen auf die Umwelt, sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform zu melden. Dies gilt ebenfalls für behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter.

- 6.8. Der Auftraggeber ist bestrebt, seine Umweltauswirkungen ständig zu verringern und betreibt hierzu ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001.¹ Bei Einkaufsentscheidungen werden Spezifikationen und Angebote von Auftragnehmern auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die energiebezogene Leistung der Auftraggebers bewertet und fließen als Auswahlkriterium ein. Auftragnehmer sind angehalten, dem Auftraggeber auch energieeffizientere Alternativen anzubieten falls diese verfügbar sind.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie die Entsorgung der Verpackung) ein.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 7.4. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Auftraggeber noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8. Zahlungen und Rechnungsvorgaben

- 8.1. Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG genügen.
- 8.2. § 50a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG i. V. m. § 50d Abs. 2 EStG sind zu beachten.
- 8.3. Die Zahlungen erfolgen entsprechend der in der Bestellung getroffenen jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Rechnung. In der Rechnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen. Sofern zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber keine individualvertragliche Vereinbarung zu den Zahlungsmodalitäten getroffen wurde, erfolgen die Zahlungen nach den Bedingungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich,

¹ Dies betrifft nur die Creos Deutschland GmbH.

sorgfältig und leicht prüfbar abzurechnen und die Rechnung unverzüglich an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift des Auftraggebers zu senden.

- 8.4. Der Auftraggeber ist im Einzelfall zur Anwendung des Gutschriftverfahrens berechtigt; über die Anwendung des Gutschriftverfahrens wird der Auftraggeber den Auftragnehmer in der jeweiligen Bestellung informieren. Im Falle der Anwendung des Gutschriftverfahrens wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist, zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG berechtigt ist und damit einverstanden ist, dass mit einer Gutschrift über die Lieferungen und Leistungen abgerechnet wird. Sollten die Voraussetzungen des Satzes 2 bei dem Auftragnehmer nicht zutreffen, ist dieser verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es wird daraufhin eine andere Abrechnungsform zur Anwendung kommen.

9. Forderungsabtretung; Vertragsübernahme

- 9.1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 354a Abs. 1 HGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 9.2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis über Lieferungen und Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die jeweils andere Partei der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. die Bonität des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken erhoben werden können. Der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm i. S. d. §§15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt; diese Übertragung ist dem Auftragnehmer anzuzeigen.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und den mit ihm gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ein nicht ausschließliches sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares und nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den Lieferungen und Leistungen ein. Das Nutzungsrecht wird für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt und gilt im selben Umfang für spätere Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der Lieferungen bzw. Leistungen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich unter anderem auf Organisationspläne, Gutachten, Zeichnungen, Abbildungen Entwürfe, Aufstellungen, EDV-Systeme und Programme. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen.
- 10.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und den mit ihm gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen – ohne zusätzliche Kosten – an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an

denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Den Quellcode einer durch Programmieren entstandenen Software stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung.

- 10.3. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei umfassend unterstützen, insbesondere unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

11. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 11.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Auftraggeber zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen nach Maßgabe der Ziffer 20 dieser AEB geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 11.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 11.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt, es sei denn, ein anderer, dem Auftraggeber nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

- 11.4. Die Übereignung der Ware an den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des geschuldeten Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Preises bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung des Preises für die gelieferte bzw. hergestellte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11.5. Materialien und Komponenten, die der Auftragnehmer im Rahmen von Demontage- oder Reparaturarbeiten ausbaut, oder durch den Auftraggeber beigestellte und nicht verwendete Materialien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzugeben.

12. Gewährleistung, Zusicherung; Haftung

- 12.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware/Werkeleistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB oder anderen Bestimmungen, die Bestandteil des Vertrages sind, etwas anderes geregelt ist.
- 12.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware/Werkeleistung bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 12.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug, im Falle hoher Eilbedürftigkeit oder falls der Auftragnehmer der Aufforderung der Mängelbeseitigung in einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, Mängel an Liefergegenständen auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 12.4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 12.2. oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 12.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind.
- 12.6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle durch den

Auftraggeber oder durch einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln 2 Werktagen ab Lieferung abgesendet wird.

- 12.7. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware/Werkeleistung und der erneute Einbau, sofern die Ware/ Werkeleistung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Auftraggeber jedoch nur, wenn der Auftraggeber erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.8. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen in Ziffer 12.7 dieser AEB gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung oder Herstellung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 12.9. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freistellen.
- 12.10. Im Falle der Beteiligung des Auftragnehmers an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung oder marktmissbräuchlicher Handlungen hinsichtlich der Leistungen oder Lieferungen an den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch im Falle einer Vertragskündigung oder einer bereits erfolgten Teilerfüllung einen von sonstigen Haftungsregeln unabhängigen, pauschalierten Schadensersatz von 12 % des Auftragswerts zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Zu unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen gehören

insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen, Empfehlungen und Verhandlungen des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Personen mit anderen Bietern über die Abgabe von Angeboten, Preis-, Gewinn- und Gebietsabsprachen.

- 12.11. Im Übrigen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die gegenüber dem Dritten aus Gründen geltend gemacht werden, die in einer mangelhaften Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freistellen. Dies gilt auch für mangelhafte Lieferungen/Leistungen eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12.12. Die jeweilige Freistellung in Ziffer 12.9 bzw. Ziffer 12.11 dieser AEB umfasst auch die Kosten und Auslagen der Verteidigung des Auftraggebers gegen derartige Ansprüche, Rechte und Forderungen Dritter.
- 12.13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß Ziffer 12.9 bzw. Ziffer 12.11 dieser AEB den Auftraggeber durch die Bereitstellung aller dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu unterstützen. Der Auftraggeber wird die Interessen des Auftragnehmers hierbei angemessen berücksichtigen.
- 12.14. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nach den Ziffern 12.9 und 12.11 dieser AEB beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit von Ansprüchen Dritter.
- 12.15. Das Haftpflichtrisiko, das sich für den Auftragnehmer aus der Erbringung der Leistung und aus den in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ergibt, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durch angemessene Betriebshaftpflichtversicherung (zumindest mit einer Deckung von 5 (in Worten: fünf) Mio. EUR für Personen- und Sach- und Folgeschäden) abzudecken. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies zu belegen.
- 12.16. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 12.15 dieser AEB ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Falls der Versicherungsschutz sich ändert oder nicht mehr besteht ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

13. Lieferantenregress

- 13.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13.2. Bevor der Auftraggeber einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschl. Aufwendungsersatz nach §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 sowie 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den

Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 13.3. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Produzentenhaftung

- 14.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Auftraggeber insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 (in Worten: fünf) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers eine entsprechende Deckungsbestätigung des Haftpflichtversicherers zu übermitteln.
- 14.4. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 14.3 dieser AEB ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Falls der Versicherungsschutz sich ändert oder nicht mehr besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Verjährung

- 15.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 15.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

15.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16. Kündigung

16.1. Hat der Vertrag die Lieferung nicht vertretbarer herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen oder die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand, kann der Vertrag durch den Auftraggeber jederzeit unter Maßgabe der Bestimmungen des § 648 BGB gekündigt werden.

16.2. Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, haftet er gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

16.3. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 16.2 dieser AEB zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- das Guthaben des Auftragnehmers mit Arrest belegt oder gepfändet wird,
- der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und nach Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- der Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen hinsichtlich der an den Auftraggeber zu erbringenden Lieferung oder Leistung beteiligt hat.

Der Auftragnehmer hat im Fall einer außerordentlichen Kündigung nur Anspruch auf Vergütung der bereits entsprechend der Beauftragung und dieser AEB erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Lieferungen/ Leistungen.

Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleibt hiervon unberührt.

17. Höhere Gewalt

17.1. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

17.2. Regen, Schnee, Eis oder andere widrige Witterungsverhältnisse sind nicht als höhere Gewalt anzusehen.

17.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Maßgabe der Ziff. 1.5 informieren, wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände entfallen.

18. Wirtschaftlichkeit

18.1. Sollten während der Dauer des jeweiligen Vertrages bei seinem Abschluss nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, die aber in dem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen Bestimmungen des Vertrages für eine Partei als undurchführbar oder unzumutbar, so kann die betroffene Partei eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen.

18.2. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

18.3. Der Anspruch auf Vertragsanpassung nach Ziffer 18.1 besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von der anderen Partei die Vertragsanpassung gefordert hat

19. Change of control

Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Auftragnehmers hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragungspflicht) unterliegt. Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Auftragnehmers auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit des Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des Auftraggebers konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

20. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

20.1. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber erhaltenen Informationen geheim halten, diese insbesondere nicht offenlegen oder anderweitig Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen, sonstige Veröffentlichungen und Werbung mit erteilten Aufträgen sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers erlaubt.

- 20.2. „Informationen“ im Sinne dieser AEB sind sämtliche Informationen oder spezielle Kombinationen von Informationen, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer in mündlicher, schriftlicher, auf Datenträger gespeicherter oder gegenständlicher Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht hat bzw. zugänglich macht oder von denen der Auftragnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangt. Umfasst sind insbesondere sämtliche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen, welche sich auf den Auftraggeber beziehen, einschließlich Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, die Finanzplanung, Businesspläne sowie Personalangelegenheiten. Zu diesen Informationen gehören auch Zeichnungen, Modelle, Einzelteile und sonstige Materialien.
- 20.3. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber erhaltenen Informationen ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden.
- 20.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, soweit der Auftraggeber betroffen ist, insbesondere der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen im Sinne von § 6a EnWG von denen der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages Kenntnis erlangt, durch die mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Mitarbeiter gewahrt und die Einhaltung der Nichtdiskriminierung von Transportkunden gewährleistet wird.
- 20.5. Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung der Informationen sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird Informationen nur dem Personal zugänglich machen, welches mit der Erbringung von Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag befasst ist und dieses nach Maßgabe der Ziffer 20 dieser AEB zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Auftragnehmer wird ferner alle ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der Geschäfts- und Betriebsunterlagen (unabhängig von der Form) sowie einschließlich eigener Aufzeichnungen sorgfältig aufbewahren und vor jeder unbefugten Einsichtnahme, insbesondere durch Dritte schützen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Pfandrecht geltend zu machen.
- 20.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 20 dieser AEB erhält.
- 20.7. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt unberührt.
- 20.8. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitergabe von Informationen an keinen Dritten gestattet. Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die empfangenen Dritten den Verpflichtungen gemäß den Regelungen der Ziffer 20 dieser AEB zu unterwerfen. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 20.9 dieser AEB.
- 20.9. Unterliegt der Auftragnehmer aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund börsenrechtlicher Regelungen einer Verpflichtung, Informationen teilweise oder ganz offenzulegen, so wird der

Auftragnehmer, soweit rechtlich möglich, den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen, um eine ggf. angestrebte Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder einem Teil davon zu erreichen.

20.10. Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen der Ziffern 20.1 bis 20.9 dieser AEB ist der Auftragnehmer jedoch entbunden, wenn

- die Informationen auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt waren oder werden oder
- die Informationen bei dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder von dritter Seite her im eigenen Haus verfügbar waren oder ihm von Dritten ohne Beschränkung zugänglich gemacht werden oder
- der Auftraggeber die Informationen ausdrücklich ohne Einschränkung zugänglich macht oder
- von dem Auftraggeber die Informationen an den Auftragnehmer übermittelt wurden, nachdem dieser schriftlich mitgeteilt hatte, dass er keine weiteren Informationen zu erhalten wünsche, oder
- die von dem Auftraggeber übermittelten Informationen Stand der Technik sind oder werden oder ohne Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 19 dieser AEB werden.

20.11. Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen der Ziffer 20.10 dieser AEB obliegt dem Auftragnehmer.

20.12. Vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen an Dritte unter Berufung auf die vorstehenden Ausnahmetatbestände der Ziffer 20.10 dieser AEB ist die schriftliche Einwilligung von dem Auftraggeber einzuholen. Diese muss erteilt werden, wenn einer der oben genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

21. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

22. Datenschutz

22.1. Der Auftragnehmer darf Adressdaten, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen der jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktpersonen des Auftraggebers, die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen erhebt, oder aus öffentlichen Quellen zulässigerweise gewinnen durfte, nur insoweit nutzen, als es für die Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für das Zusenden von Werbung zu nutzen.

22.2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regelungen der DS-GVO bleiben unberührt.

22.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, entsprechend über die Datenschutzinformationen des Auftraggebers zu informieren. Die jeweilige Datenschutzinformation des Auftraggebers wird ausgehändigt. Die jeweilige verantwortliche Stelle des Auftraggebers ergibt sich aus **Anlage 1**.

23. Einhaltung deutschen Rechts und des Verhaltenskodex für Lieferanten der Encevo Deutschland-Gruppe

23.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die deutschen Gesetze einzuhalten. Der Auftraggeber lehnt jede Haftung ab, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers gegen deutsche Gesetze ergibt.

23.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er den unter <https://www.encevo.de> veröffentlichten und zugänglichen Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers einhält. Der aktuell gültige Verhaltenskodex für Lieferanten wird in der **Anlage 2** beigefügt.

24. Rechtswahl und Gerichtsstand

24.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24.2. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers, der sich aus der **Anlage 1** ergibt. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Anlage 1

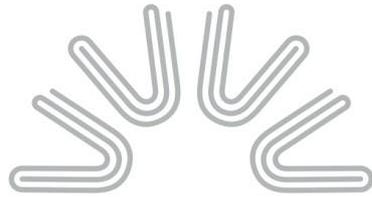
Gesellschaft	Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung
Creos Deutschland GmbH	Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Creos Deutschland Services GmbH	Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Creos Deutschland Wasserstoff GmbH	Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
DiSun Deutsche Solarservice GmbH	Mielestr. 2, 14542 Werder (Havel)
Encevo Deutschland GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
Energie Südpfalz Shared Service GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Energie Südwest AG	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Energie Südwest - Grüne Energie GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Energie Südwest Netz GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Energie Südwest Projektentwicklung GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Enovos Energie Deutschland GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
Enovos Renewables Deutschland GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
Enovos Renewables O&M GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
Enovos Storage GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
ESEL.CAB GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
Global Facilities Deutschland GmbH	Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken
Queichtal Energie Offenbach Netz GmbH	Industriestr. 18, 76829 Landau in der Pfalz
WES Green GmbH	Europa-Allee 6, 54343 Föhren
Wieland & Schultz GmbH	Theodor-Haubach-Straße 12, 67433 Neustadt/Weinstraße



encevo

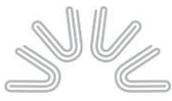
Anlage 2:

Version 02



encevo

Verhaltenskodex für Lieferanten der Encevo Deutschland Gruppe



1. Präambel

Die Encevo Deutschland GmbH ist die Holdinggesellschaft der Encevo Deutschland-Gruppe, deren Unternehmen Produkte und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette der Versorgungsunternehmen anbieten. Sie gehört zur Encevo-Gruppe, deren Holdinggesellschaft die Encevo S.A. ist.

Einzelheiten zu der Konzernstruktur und zu den Unternehmen finden Sie auf den Websites der www.encevo.de bzw. www.encevo.eu.

Anteilsbesitz

Die Encevo S.A. hält 97,70 % der Anteile an der Encevo Deutschland GmbH, die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG 1,21 %, die EnergieSüdwest AG 0,43 %, die Stadtwerke St. Ingbert GmbH 0,35 %, die Stadtwerke Zweibrücken GmbH 0,25 %, der Landkreis St. Wendel 0,03 %, die Stadt Speyer 0,03 %. Mit 28 % der Anteile ist der Staat Luxemburg der Hauptaktionär der Encevo S.A. Die Stadt Luxemburg hält 15,61 %, die "Société Nationale de Crédit et d'Investissement" (SNCI) 14,20 %, die POST Luxemburg 4,71 % des Aktienkapitals und die "Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat" (BCEE) 12 % des Aktienkapitals. Die anderen Hauptanteilseigner sind China Southern Power Grid mit 24,92 % des Aktienkapitals sowie Ardian mit 0,56 % des Aktienkapitals.

Die Encevo-Gruppe hat sich verpflichtet, alle Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Bereich des Einkaufs inkl. aller damit verbundenen Untervergabeprozessen im Verhältnis mit Dritten zu beachten. Im Rahmen dieses Verhaltenskodexes unterstützt die Encevo-Gruppe die wichtigsten Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung bei ihren Lieferanten², Auftragnehmern, Subunternehmern und Dienstleistern (im Folgenden: "Lieferanten").

Die Lieferanten sind zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften verpflichtet, die für ihre Geschäfte gelten, unabhängig davon, wo diese durchgeführt werden. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten. Zur Einhaltung gehört es, die Geschäfte so zu führen, dass sie der ethischen Verantwortung gerecht werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, den vorliegenden Verhaltenskodex oder das örtliche Recht einzuhalten, je nachdem, was restriktiver ist. Die Encevo-Gruppe erwartet von den Lieferanten, dass sie hohe ethische Standards gewährleisten und Aktivitäten vermeiden, die auch nur den Anschein erwecken, ungeeignet zu sein.

Die Encevo-Gruppe befolgt die Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen - für Details hierzu siehe den Punkt „Wichtige Fragen zum Globalen Pakt der Vereinten Nationen“ in **ANHANG 1** sowie in **ANHANG 2** die Grundlagen in Kurzform.

2. Definitionen

² Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

- „Dienstleister“ ist ein Unternehmen, das Vorschläge für die im Rahmen des Ausschreibungsprozesses angeforderten Dienstleistungen unterbreitet.
- „Subauftragnehmer“ ist ein Unternehmen, das die im Rahmen der Ausschreibung angeforderten und an den Dienstleister vergebenen Dienstleistungen in Form eines Untervertrags mit dem Dienstleister ausführt.
- „Lieferant“ ist ein Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen liefert.
- „Auftragnehmer“ ist ein Unternehmen, das sich bereit erklärt, zu einem gemeinsam vereinbarten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine bestimmte Anzahl oder Menge von Waren, Material, Ausrüstung, Personal und/oder Dienstleistungen, die den angegebenen Anforderungen oder Spezifikationen entsprechen oder diese übertreffen, an ein anderes unabhängiges Unternehmen, das als Vertragspartner, Auftraggeber oder Projekteigentümer bezeichnet wird, zu liefern.

3. Bestimmungen

Zusätzlich zu den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Bestimmungen muss der Lieferant die internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften einhalten und darüber hinaus seine Geschäftsabläufe in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften gestalten.

Die Encevo-Gruppe erwartet insbesondere, dass die folgenden internationalen Konventionen eingehalten werden:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) (www.un.org)
- Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (www.ilo.org)
- Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (www.oecd.org).

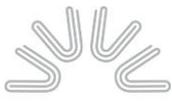
4. Verpflichtungen

Der Lieferant muss alle erforderlichen Mittel ergreifen und Anstrengungen unternehmen, um alle in diesem Verhaltenskodex dargelegten Verpflichtungen einzuhalten und umzusetzen. Darüber hinaus muss er sicherstellen, dass seine eigenen Lieferanten diese ebenfalls respektieren.

5. Arbeits- und Menschenrechtsstandards

Der Lieferant verpflichtet sich, die Menschenrechte der Arbeitnehmer zu wahren und die Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln - gemäß den Grundsätzen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen (UN Global Compact) 1, 2, 3, 4, 5 und 6 und im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights) sowie der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization). Insbesondere sind die Lieferanten verpflichtet

- den Schutz der international anerkannten Menschenrechte, den Kampf gegen Kinderarbeit oder jede andere Form der Zwangsarbeit (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Grundsatz - Artikel 1, 4, 5) zu beachten und zu unterstützen.



encevo

- sicherzustellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Grundsatz 2).
- die Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu garantieren (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Grundsatz 3).
- die Mitarbeiter mit Respekt zu behandeln und für einen Arbeitsplatz zu sorgen, an dem es weder zu Belästigung, Missbrauch, unmenschlicher Behandlung, ungesetzlichen Praktiken noch zu Diskriminierungen kommt (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Grundsatz 6).
- die Mitarbeiter fair zu behandeln in Bezug auf angemessene Arbeitszeiten, regelmäßigen Urlaub sowie Vergütung für die geleistete Arbeit. Die Mitarbeiter müssen Verträge erhalten, in denen ihre Arbeitszeit und die Vergütung festgelegt sind.
- das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter und auch der Öffentlichkeit vor jeglichen Gefahren, die mit ihren Geschäftsabläufen oder ihren Produkten verbunden sind, zu schützen.
- die Mitarbeiter regelmäßig zum Thema Arbeitsvorschriften zu schulen
- in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) jede Form der Diskriminierung zu verhindern, die den Zugang zu einer Beschäftigung beeinträchtigt und sich dabei auf das Geschlecht, die Rasse, die Religion, das Alter, eine Behinderung, die sexuelle Orientierung, die politische Meinung, die Nationalität oder die soziale oder ethnische Herkunft einer Person bezieht.

6. Umweltstandards

Die Verantwortung für die Umwelt ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie der Encevo-Gruppe. Daher sind die Lieferanten insbesondere verpflichtet

- bei ökologischen Herausforderungen umsichtig vorzugehen (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Prinzip 7).
- Entwicklung, Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung ihrer Produkte und Technologien sicher und umweltverträglich zu gestalten (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Prinzip 8, 9).
- alle einschlägigen Umweltvorschriften und -gesetze einzuhalten.
- wenn möglich, mit Hilfe geeigneter Managementsysteme sicherzustellen, dass Produktqualität und -sicherheit den geltenden Anforderungen entsprechen.
- Ressourcen effizient zu nutzen sowie energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien anzuwenden, um Abfälle und Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu reduzieren.
- Abfälle und Emissionen, die während der Produktionsprozesse entstehen, zu begrenzen. Abfälle aller Art sollten möglichst reduziert oder ganz beseitigt werden - entweder von Beginn an oder z. B. durch Änderungen in Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen oder durch die Verwendung von alternativen Materialien, durch Konservierung, Recycling und Wiederverwendung von Materialien.
- sich zu bemühen, ökologisch verantwortlich zu handeln und ihre Produkte entsprechend herzustellen.
- sich um die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu bemühen, insbesondere um eine Verringerung ihres Verpackungs- und Energieverbrauchs.

7. Ethische und moralische Geschäftsstandards

Die Beziehung zwischen der Encevo-Gruppe und ihren Lieferanten basiert auf Respekt, Ehrlichkeit, Vertrauen, Fairness, Integrität und Transparenz. Um sicherzustellen, dass diese Prinzipien eingehalten werden, verpflichten sich die Lieferanten dazu,

- keine Form von Korruption, Erpressung, Bestechung oder Veruntreuung zu praktizieren oder zu tolerieren (Globaler Pakt der Vereinten Nationen - Prinzip 10).
- die Geschäfte im fairen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Kartellgesetzen zu führen.
- sicherzustellen, dass die Privatsphäre aller Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie die gültigen Rechte an geistigem Eigentum geschützt werden.
- es Mitarbeitern und anderen Interessengruppen zu ermöglichen, Bedenken oder potenziell ungesetzliche Praktiken am Arbeitsplatz zu melden.
- jegliche Form von Geldwäscheaktivitäten zu unterlassen.
- alle Standards für faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb durch geeignete Mittel einzuhalten, um Kundendaten jederzeit zu schützen.
- alle Situationen zu vermeiden bzw. ggf. offenzulegen, in denen ein tatsächlicher oder potentieller Interessenkonflikt mit der Encevo-Gruppe und/oder ihren Mitarbeitern besteht.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss alles unternehmen, um Verletzungsrisiken zu reduzieren und gesundheitsgefährdende Aktivitäten so weit wie möglich einzuschränken. Sie sollen proaktiv Verfahren zur Unfallreduzierung und -verhütung einführen und in Systeme investieren, die es ihnen ermöglichen, Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu erkennen und zu vermeiden.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie über Verfahren zur Minimierung potenzieller Sicherheitsrisiken durch chemische, biologische oder physikalische Stoffe verfügen. Persönliche Schutzausrüstung ist im erforderlichen Maße bereitzustellen. Arbeitnehmer dürfen nicht gemaßregelt werden, wenn sie Sicherheitsbedenken vorbringen. Die Lieferanten müssen die einschlägigen Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheitsvorschriften und Umweltvorschriften einhalten. Alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen müssen eingeholt, gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Notfallpläne und Reaktionsverfahren müssen vorhanden sein.

Körperlich anstrengende Arbeit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie über geeignete Verfahren und Systeme verfügen, um die Gefahren, denen die Arbeiter bei physisch anspruchsvollen Aufgaben ausgesetzt sind, zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren.

Maschinenabsicherung



Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Maschinen auf Sicherheitsrisiken hin kontrollieren. Wenn von einer Maschine ein Verletzungsrisiko für Personen ausgeht, müssen Maßnahmen zur Installation von Sicherheitsvorkehrungen an dieser Maschine getroffen werden. Die Anlagen müssen ordnungsgemäß überwacht und gewartet werden.

9. Umsetzung

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, bei denen die Encevo-Gruppe einkauft, und umreißt die Punkte, die für die Lieferanten am relevantesten sind. Die Lieferanten stellen sicher, dass dieser Verhaltenskodex umgesetzt und eingehalten wird. Die Encevo-Gruppe ist bereit, mit ihren Lieferanten zusammenzuarbeiten und sie im Hinblick auf die Einhaltung der o. g. Standards zu unterstützen.

Die Lieferanten müssen den Koordinator für soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility) der Encevo-Gruppe (csr@encevo.de) informieren, wenn eine Situation entsteht, die den Lieferanten dazu veranlassen könnte, einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex zu begehen.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieses Verhaltenskodexes können die Encevo-Gruppe und ihre Tochtergesellschaften die Lieferanten z. B. bitten

- einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung auf Basis der Grundsätze dieses Verhaltenskodex auszufüllen.
- Kopien mit allen Informationen, Richtlinien und Verfahren vorzuhalten, aus denen hervorgeht, dass die Grundsätze dieses Verhaltenskodex an alle Subauftragnehmer weitergegeben werden.
- über den Aufwand und die Anstrengungen zu berichten, die unternommen wurden, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zu gewährleisten.
- auf Anfrage die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Encevo-Gruppe zur Erstellung ihres Berichts über die nachhaltige Entwicklung benötigt. Der Lieferant garantiert die Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen unter Einhaltung der angegebenen Formate und Fristen.
- die Anwendung dieses Verhaltenskodex durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Auditoren (zB Wirtschaftsprüfer), die von der Encevo-Gruppe beauftragt werden, überprüfen zu lassen; gleiches gilt, soweit als möglich, auch für die Lieferanten des Lieferanten.

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Einhaltung dieses Verhaltenskodex behält sich die Encevo-Gruppe das Recht vor, Audits oder Bewertungen durchzuführen, um die Einhaltung des Kodexes zu gewährleisten. Hat ein Lieferant gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen, behält sich die Encevo-Gruppe das Recht vor, angemessen zu reagieren. Bei schweren Verstößen gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten behält sich die Encevo-Gruppe das Recht vor, den entsprechenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Falls Sie Fragen oder Bedenken bezüglich der Einhaltung dieses Verhaltenskodex haben, zögern Sie bitte nicht, uns per E-Mail zu kontaktieren csr@encevo.de

Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und diesen akzeptieren.

Ort, Datum

Unterschrift

10 Referenzen/Hinweise

1. Die zehn Prinzipien des Globalen Paktes der Vereinten Nationen (The Ten Principles of the UN Global Compact): <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mis-sion/principles>
2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) (United Nations (UN) Universal Declaration of Human Rights): <http://www.un.org>
3. Die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (The Conventions of the International Labour): <http://www.ilo.org>
4. Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Guiding Principles of the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)): <http://www.oecd.org>

ANHANG 1

Wichtige Fragen zum Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact)

WAS IST DER „GLOBALE PAKT DER VEREINTEN NATIONEN“?

Der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) ist eine strategische Richtlinieninitiative, die von den Vereinten Nationen für Unternehmen entwickelt wurde, die ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an den 10 weltweit anerkannten Grundsätzen im Bereich Menschenrechte, Arbeit, Umwelt sowie Antikorruption ausrichten wollen.

Der Vertrag ist ein praktisches Rahmenwerk für die Entwicklung, Umsetzung und Veröffentlichung von grundlegenden Richtlinien und Praktiken, das den Teilnehmern ein weites Spektrum an Arbeitsabläufen, Management Tools und Ressourcen bietet, die dazu beitragen sollen, nachhaltige Geschäftsmodelle und Märkte voranzubringen.

WARUM WURDE DER PAKT ENTWICKELT?

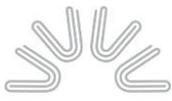
Da soziale, politische und wirtschaftliche Herausforderungen (und Möglichkeiten) die Wirtschaft mehr denn je beeinflussen, erkennen viele Unternehmen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Regierungen, der Zivilgesellschaft, der Arbeitswelt und den Vereinten Nationen.

FÜR WEN IST DER PAKT BESTIMMT?

Der Pakt ist eine Führungsinitiative, die eine Selbstverpflichtung des Geschäftsführers (o.ä.) eines Unternehmens beinhaltet und vom höchsten Leitungsgremium (z. B. Vorstand) unterstützt wird. Der Pakt ist für Unternehmen jedweder Größe gedacht.

WANN WURDE DER PAKT ENTWICKELT?

Der Pakt wurde erstmals am 31. Januar 1999 vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan in einer Rede vor dem Weltwirtschaftsforum angekündigt und am 26. Juli 2000 im UN-Hauptquartier in New York offiziell vorgestellt.



encevo

WAS BEDEUTET ES, UNTERZEICHNER DES PAKTES ZU SEIN?

Die Teilnahme am Pakt ist ein weithin sichtbares Bekenntnis zur Umsetzung, Offenlegung und Förderung seiner zehn universellen Grundsätze. Von einem Unternehmen, das sich der Initiative anschließt, wird erwartet, dass es

- die Grundsätze des Paktes in seine Geschäftsstrategie, sein Tagesgeschäft und seine Organisationskultur aufnimmt.
- die Grundsätze des Paktes bei Entscheidungsprozessen des höchsten Führungsgremiums (z.B. dem Vorstand) berücksichtigt.
- durch Partnerschaften zu den allgemeinen Entwicklungszielen (einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele) beiträgt.
- im Jahresberichtes (o. ä.) informiert
 - wie die Grundsätze umgesetzt werden.
 - wie Kollegen, Geschäftspartner, Kunden, Verbraucher und die breite Öffentlichkeit über den Pakt und die entsprechenden Geschäftspraktiken informiert werden.

Unternehmen jeder Größe werden ermutigt, den Pakt zu unterzeichnen und einen jährlichen Erfahrungsbericht einzureichen.

IST DER PAKT GESETZLICH VORGESCHRIEBEN?

Der Pakt ist keine Verordnung, sondern eine freiwillige Initiative, deren Ziele absichtlich flexible gestaltet sind. Im Pakt selbst heißt es: Wenn Unternehmen sich zu den Grundsätzen des Paktes bekennen, "bedeutet dies nicht, dass der Pakt den Unternehmen bescheinigt, dass diese die Grundsätze auch erfüllen". Von jedem Unternehmen wird erwartet, dass es sich an die Grundsätze des Paktes hält.

ANHANG 2

Die Grundlagen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen (UN Global Compact)

Menschenrechte

Prinzip 1: Die Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und respektieren;

und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip 3: Die Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren.

sowie

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit

Prinzip 5: die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit

und

Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

Prinzip 7: Die Unternehmen sollen Vorsorgekonzepte für ökologische Herausforderungen unterstützen

Prinzip 8: Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

und

Prinzip 9: Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern

Anti-Korruption

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen Korruption in jeglicher Formen vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.